

## Präambel

Der Entschluss, zur Förderung und Arbeit für und mit älteren Bürgerinnen und Bürgern unserer Insel einen Verein zu gründen, entstand durch die Kreisgebietsreform. Unserer Erfahrung nach lässt sich ein großer Teil unserer Arbeit nur regional erledigen. Außerdem werden wir das Erreichte des Seniorenbeirats des Landkreises Rügen weiterführen. Unabhängig von der Vereinsgründung fühlen wir uns dem neuen Kreissenorenbeirat verbunden und werden eng mit diesem Beirat, sowie mit allen Seniorenbeiräten der Gemeinden und Städten unseres Landkreises Vorpommern-Rügen zusammen arbeiten.

## Satzung des Seniorenbeirats der Insel Rügen e.V.

### § 1

1. Der Verein trägt den Namen „Seniorenbeirat der Insel Rügen e.V.“ mit Sitz in 18528 Bergen auf Rügen, Störtebekerstr. 30
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist Interessenvertreter älterer, behinderter und hilfsbedürftiger Menschen und leistet mit seinen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern betreuende und allgemein unterstützende Hilfe mit dem Ziel, die aktive Teilnahme dieses Personenkreises am öffentlichen Leben zu ermöglichen.
4. Zweck des Vereins ist die
  - Entwicklung und der Erhalt von vielfältigen Formen kommunikativer Begegnung zur Realisierung sozial-kultureller und sportlicher Bedürfnisse
  - Interessenvertretung in allen seniorenrelevanten Themen mit den kommunalen Einrichtungen
  - Beratung und Hilfeleistung gegenüber älteren und behinderten Bürgern im Zusammenhang mit dem notwendigen Umgang mit Behörden, Einrichtungen etc.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch vielfältige Veranstaltungen, Zirkel und Interessengruppen wie z.B. Gymnastik, Wanderungen, Radtouren, Seniorentanz, Chorgesang, Instrumentalmusik, Pflege von Literatur und Plattdeutscher Sprache, Veranstaltungen zu aktuellen Themen, Vorträge, kulturelle Zusammenkünfte zu besonderen Anlässen.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ausgenommen die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.

Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

### § 4

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Seniorenbeirat des Landkreises Vorpommern-Rügen, um es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke auf Rügen zu verwenden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile des Vereinsvermögens.

### § 6

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und diese Satzung anerkennt, über 55 Jahre alt ist und seinen Wohnsitz auf der Insel Rügen hat.
2. Einzelpersonen und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden, wenn sie die Satzung anerkennen. Sie haben kein Stimmrecht. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 7

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können aktiv am Vereinsleben teilnehmen und an der demokratischen Gestaltung der Arbeit im Seniorenverein mitwirken.
2. Die Mitglieder können das breite Angebot der Zirkel, Veranstaltungen, Beratungen und Hilfeleistungen in Anspruch nehmen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an Wahlen teilzunehmen und selbst gewählt zu werden, sofern sie das 55. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien, Ordnungen und sonstige allgemeine Regelungen des Vereins anzuerkennen, danach zu handeln und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.
5. Die Mitgliedschaft ist für natürliche Personen beitragsfrei

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand des Vereins
  3. die Revisionskommission
1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Quartal statt. Den Zeitpunkt der Durchführung beschließt der Vorstand des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist, ordnungsgemäße Einladung vorausgesetzt, in jedem Falle beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit im Wege offener Abstimmung gefasst.

2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er trifft sich monatlich zu seinen Beratungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu bestätigen. Einmal jährlich legt der Vorstand über seine Arbeit Rechenschaft ab und gibt den Jahresbericht auf der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand gehören an

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- ein Beisitzer
- der Schriftführer
- der Schatzmeister

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Revisionskommission. Diese prüft zweimal jährlich die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege und berichtet dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung darüber.

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt der schriftlich zu erklären ist
  - durch Ausschluss, wenn das Mitglied dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat bzw. den satzungsmäßigen Festlegungen nicht folgt
- oder
- durch den Tod des Mitgliedes.

**Schlussbestimmungen**

Auf der Grundlage dieser Satzung wird im Verein entsprechend gearbeitet. Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

Diese vorliegende Satzung wurde am 17. Dezember 2013 von der Mitgliederversammlung des Seniorenvereins Rügen e.V. beschlossen und tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.